

Bier-Consum-Verein Neubessingen

Im Heimatkundejahrbuch 2011 wurde über die Geschichte des Arnsteiner Bier- und Wein-Consumvereins berichtet.¹ Auch in Neubessingen (sowie in Gänheim) hatten sich Ende des 19. Jahrhunderts Bürger zusammengefunden, einen Bier-Consum-Verein als Genossenschaft zu gründen. Die Daten, soweit sie nicht anders gekennzeichnet sind, stammen aus den Akten des Staatsarchivs.²

Wahrscheinlich wollte 1893 der Landwirt Johann Franz Kimmel eine zweite Gaststätte in Neubessingen errichten. Zu dieser Zeit gab es dort die Gastwirtschaft Teubert (Gasthaus zum Stern) im Hausnummer 30, die seit 1881 von Ludwig Teubert (+16. August 1904) geführt wurde und 1922 von ihm aufgegeben wurde³. Zu dieser Zeit bedurfte die Neueröffnung einer Schankstätte der Bedürfnisprüfung. Und in einer Gemeinde mit damals 202 Einwohnern wäre dies nicht genehmigt worden. Kimmel kam daher auf die Idee, sich an dem 1888 in Arnstein gegründeten Bier- und Wein-Consum-Verein zu orientieren, der nach mancherlei Querelen ein Jahr später wieder aufgelöst wurde, aber als Ergebnis hatten die Arnsteiner, insbesondere Stefan Heinrich, ein weiteres Lokal genehmigt bekommen.



*Lage von Neubessingen,
nördlich von Altbessingen und
nordwestlich von Burghausen*

Im November 1893 lud dann wahrscheinlich Johann Kimmel eine Reihe von Neubessinger Bürger zu einem Gespräch ein, um mit ihnen zu beraten, wie sie günstiger zu einer Maß Bier kommen könnten. Anscheinend waren die Neubessinger mit ihrem Wirt Teubert nicht sehr zufrieden - vielleicht übte er sein Monopol in der Gemeinde zu arrogant aus -, denn am 5. Dezember 1893 setzten sich 35 Mitglieder zusammen und gründeten den Bier-Consum-Verein Neubessingen.



Die Bender-Brauerei, wahrscheinlich Lieferant für beide Wirtschaften, aus der Zeit um 1900

Im Kreis der Mitglieder war auch ein jüdischer Handelsmann aus Oppach, Samuel Krommenthal, zu finden. Der Geschäftsanteil war auf fünfundzwanzig Pfennige festgesetzt. Dies dürfte auch der Preis für eine Maß Bier gewesen sein. Beim Arnsteiner Consumverein wurden 1888 nur zwanzig Pfennig für die Maß verlangt. Das Bier dürfte entweder die Brauerei Adolf Henning, die im Pointweg in Arnstein ihren Sudkessel

hatte oder die Bender-Brauerei in der Schweinfurter Straße, damals noch Gänheimer Straße genannt, geliefert haben.

Als Vorstand wurden Johann Seubert, als Kassier der ‚Möchtegernwirt‘ Johann Kimmel und als Beisitzer Ferdinand Englert, Sebastian Kimmel und Johann Ziegler gewählt. Anscheinend genügte den Mitgliedern die Satzung mit ihren dreizehn Paragraphen, die sie am 5. Dezember erstellt hatten, nicht, denn am 14. Dezember 1893, also nur eine gute Woche später, gab es ein neues Statut mit nunmehr achtzehn Paragrafen. Das Statut ist im Anhang abgedruckt.



Schöne Jugendstil-Ansichtskarte aus Neubessingen, etwa um 1910

Natürlich dürfte diese neue Konkurrenz dem Wirt Ludwig Teubert nicht gefallen haben und er wird die neue Genossenschaft, in dieser Form wurde der neue Verein gegründet, beim Amtsgericht Arnstein angezeigt haben. Denn am 4. Mai 1894 erhielten der Vorstand des Vereins, Schreiner Johann Seubert, und der Kassier, Landwirt Johann Kimmel, vom Amtsgericht Arnstein einen Strafbefehl in Höhe von zehn Mark oder ersatzweise eine Haftstrafe von zwei Tagen.

Anscheinend legten die beiden gegen den Strafbefehl Einspruch ein, denn am 3. Juli 1893, bat das kgl. Bezirksamt Karlstadt die Gendarmeriestation Hundsbach, der Neubessingen zugeteilt war, Unterlagen des Vereins zu beschlagnahmen. Darunter sollten das Kassenbuch, das ‚tägliche Aufschreibebuch‘, das Protokollbuch, die Schuldscheine, Rechnungen, das Mitgliederverzeichnis usw. enthalten sein. Gleichzeitig erhielten die Polizisten den Auftrag, weiter nachzuforschen, welche Tatsachen noch zu eruieren seien, um zu klären, ob dieser Konsumverein nicht eine Scheinfirma zur unbefugten Wirtschaftsausübung sein würde.

Die Gendarmerie kam dieser Aufforderung auch unverzüglich nach und schon am 10. Juli meldete sie, dass sie keine Anhaltspunkte gefunden hätte, dass es sich um eine Scheinfirma handeln würde. Wahrscheinlich wurden die guten Gendarmen von Johann Kimmel zu einer Maß Freibier eingeladen...

Trotzdem ließ das Bezirksamt nicht locker. In seinem Schreiben vom 17. Juli 1894 an Bürgermeister Georg Ziegler in Neubessingen forderte es: *„Nachdem es nach den gepflogenen Erhebungen außer Zweifel erscheint, dass der Ökonom Johann Kimmel in Neubessingen trotz bereits erfolgter gerichtlicher Bestrafung unter der Scheinfirma eines Konsumvereins das Schankwirtschaftsgewerbe ausübt, werden Sie beauftragt, den Genannten sowie den Ökonomen Johann Seubert als den Vorstand des angeblichen Konsumvereins hinweg zu vernehmen. Das Vernehmungsprotokoll ist nebst den täglichen Aufschreibungen des Johann Kimmel binnen 2 Tagen daher in Vorlage zu bringen.“*

In ihrem Schreiben vom 23. Juli 1894 an den Neubessinger Bürgermeister erklärte das Karlstadter Bezirksamt:

- I. *Beschluss: Die Fortsetzung des Wirtschaftsbetriebes durch Johann Kimmel, Schenker des sog. Konsumvereins Neubessingen wird untersagt.*
- II. *Im Zuwiderhandlungsfall erfolgt Strafeinschreitung gemäß § 147 der RGO sowie zwangsweise Schließung*

Die Satzung des Bier-Consum-Vereins, der als Genossenschaft gegründet wurde. Diese wurde am 18. Januar 1894 vom Königl. Oberlandesgerichtsrath Klimm in Würzburg bestätigt.

Anlage 1:

Statuten der Genossenschaft

Consumverein Neubessingen und Umgebung e. G. m. unbeschr. Haftpflicht, 19. Dezember 1893

§ 1

Die ‚Firma‘ der Genossenschaft lautet: Consumverein Neubessingen u. Umgebung, eingetragene Genossenschaft mit unbeschr. Haftpflicht.

§ 2

Der Sitz der Genossenschaft befindet sich zu Neubessingen, k. Amtsgericht Arnstein.

§ 3

Der Zweck der Genossenschaft besteht darin: Nahrungs- u. Genussmittel verschiedener Art anzukaufen u. an ihre Mitglieder gegen billigen Preis zu verabreichen.

§ 4

Die Generalversammlungen, und die in jedem einmal stattfindenden Sitzungen des Vorstandes u. Aufsichtsrates hat der Vorstand einzurufen. Derselbe führt auch den Vorsitz in dieselben. Der Zweck und Termin der Versammlungen wird durch Anschlag einer schriftlichen Bekanntmachung im Vereinslokal 7 Tage vor dem bestimmten Termin bekannt gegeben.

§ 5

Alle übrigen von der Genossenschaft ausgedehnten Bekanntmachungen erfolgen in der ‚Wernthalzeitung‘.

§ 6

Die Beurkundung der Beschlüsse in den sämtlichen Versammlungen erfolgt in einem hiezu bestimmten sogenannten Protokollbuch.

§ 7

Die Bestimmungen bezüglich der Haftbarkeit ist: ‚Unbeschränkte Haftpflicht‘.

§ 8

Als Einlage auf den Geschäftsanteil ist jeder Genosse verpflichtet, zwanzigfünf Pfennig zu entrichten. Genossen, welche sich mit einem höheren Betrag auf den Geschäftsanteil beteiligen wollen, ist es gestattet bis zu 2 M. Die Einzahlung hat innerhalb acht Tagen nach erfolgtem Beitritt zu geschehen.

§ 9

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird Rechnung Bilanz gestellt, und soll solche von einem sachverständigen Revisor geprüft werden.

§ 10

Der Reservefond wird gebildet von dem Reingewinn, welcher nach Abzug der Ausgaben für Miete und Honorar noch vorhanden ist.

§ 11

Personen welche Mitglieder einer anderen solchen Genossenschaft, oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig sind, werden nicht zu der Genossenschaft als Mitglieder aufgenommen.

§ 12

Personen, welche Mitglieder der Genossenschaft beitreten wollen, müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Amtsgerichtes Arnstein und Schweinfurt haben.

§ 13

Genossen, welche von der Genossenschaft austreten wollen, haben sich 3 Monate vor Schluß des Geschäftsjahres schriftlich bei dem Vorstand abzumelden.

§ 14

Bei der Abstimmung, in der Generalversammlung, welche schriftlich geschehen muß, wird einfache Stimmmehrheit angenommen; wenn nicht die Auflösung der Genossenschaft oder die Änderung der Statuten in Frage kommt.

§ 15

Der Vorstand besteht aus zwei Mitglieder, dem Vereinsvorsteher, und dem Kassier, welchem die ganze Geschäftsführung übertragen ist. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, welche den Vorstand bei der Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen hat. Neuwahl der Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrates findet am Schluß jedes zweiten Geschäftsjahres statt.

§ 16

Der Geschäftsbetrieb erstreckt sich nur auf die Mitglieder der Genossenschaft oder deren Vertreter.

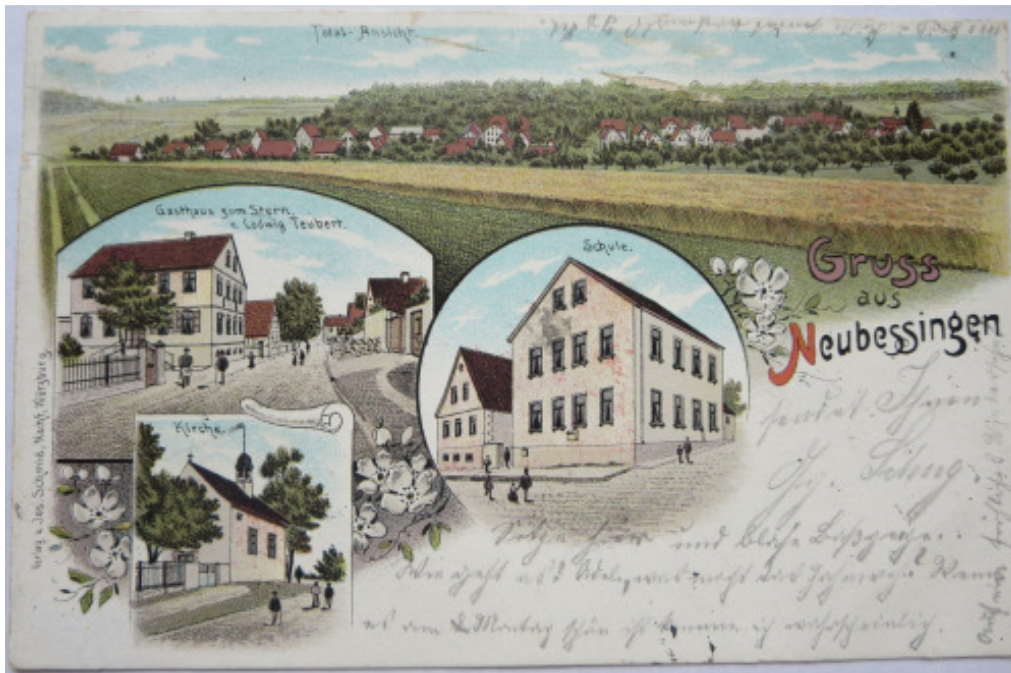
§ 17

Der Vorstand zeichnet für die Genossenschaft in der Weise: daß der Firma die Unterschriften der Zeichnenden hinzu gefügt werden. Rechtliche Wirkung hat die Zeichnung erst dann, wenn sie von zwei Vorstandsmitglieder geschehen ist.

§ 18

Das Vermögen, welches nach der Auflösung der Genossenschaft vorhanden ist, wird nach Maßgabe der Einlagen auf den Geschäftsanteil verteilt.

Die bis jetzt beigetretenen Genossen unterzeichnen gehorsamst vorstehendes vom 7. Januar 1894 abgeändertes Statut.



Lithografie um 1900 von Neubessingen.
Im Mittelpunkt die Gastwirtschaft ‚Zum Stern‘ von Ludwig Teubert.

Anlage 2:

Dazu werden die anwesenden Mitglieder aufgeführt:

Nr.	Namen	Stand	Wohnort
1	Kimmel Johann	Bauer	Neubessingen
2	Full Josef	Tüncher	dto.
3	Brand Philipp	Bauer	dto.
4	Full Georg	Bauer	dto.
5	Kimmel Franz	Maurer	dto.
6	Vath Kilian	Bauer	dto.
7	Pfister Johann	Bauer	dto.
8	Bäringer Johann	Bauer	dto.
9	Fehn Karl	Schneider	dto.
10	Seubert Johann	Schuhmacher	dto.
11	Fenn Nikolaus	Zimmermann	dto.
12	Feßer Johann	Bauer	dto.
13	Seubert Vitalis	Bauer	dto.
14	Keller Kaspar	Bauer	dto.
15	Full Oskar	Bauer	dto.
17	Feser Sebastian	Bauer	dto.
18	Schwab Franz	Kaufmann	dto.
19	Heil Georg Thomas	Bauer	dto.
20	Weth Mathäus	Bauer	dto.
21	Full Josef	Bauer	dto.
22	Kreß Johann	Bauer	dto.
23	Englert Ferdinand	Bauer	dto.
24	Ziegler Johann	Bauer	dto.
25	Kimmel Sebastian	Bauer	dto.

26	Hofmann Sebastian	Tüncher	dto.
27	Full Franz	Bauer	dto.
28	Schmitt Georg Ambros	Bauer	Altbessingen
29	Seubert Johann	Schreinermeister	Neubessingen
30	Kimmel Andreas	Maurer	dto.
31	Kimmel Kaspar	Schuhmacher	dto.
32	Reinhard Georg	Schmiedemeister	Burghausen
33	Brand Michael Blasius	Bauer	Neubessingen
34	Krommenthal Samuel	Handelsmann	Oppach
35	Ziegler Michael	Bauer	Neubessingen



Luftbild von Neubessingen aus Jahr 2001

Arnstein, 20. Juli 2014

¹ Günther Liepert, Bier- und Wein-Consum-Verein in Arnstein. Arnsteiner Heimatkundejahrbuch 2011, Seite 102

² StA Würzburg, Landratsamt Karlstadt Signatur 2444

³ Später wurde sie von dessen Sohn Otto wieder eröffnet und endgültig Anfang der siebziger Jahre geschlossen.